

BGer 6B 1431/2017 vom 31. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1431_2017

FR: TF 6B 1431/2017 du 31 juillet 2018

IT: TF 6B 1431/2017 del 31 luglio 2018

Regeste

Fahrlässige Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung; Anklageergänzung | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Anklageänderung. Er macht geltend, die neue bzw. geänderte Anklage stelle nicht lediglich eine Präzisierung der ursprünglichen Anklage dar. Vielmehr handle es sich dabei um eine vollständig neue Anklage. Von einer Sorgfaltspflichtverletzung, noch dazu begangen durch Unterlassen, sei zuvor nie die Rede gewesen. In dieser Konstellation könne nicht gesagt werden, der Vorwurf der fahrlässigen Tatbegehung fusse auf dem gleichen Sachverhalt wie die vorsätzliche Tatbegehung. Zudem sei die Anklage auch in zeitlicher Hinsicht abgeändert worden. Denn die neue Anklage beziehe sich in erster Linie auf angebliche Unterlassungen vor dem 1. April 2014, während ihm in der ursprünglichen Anklage Handlungen nach dem 1. April 2014 zur Last gelegt worden seien. Die mit Beschluss vom 12. September 2016 zugelassene Anklageänderung sei nicht mit Art. 333 Abs. 1 StPO vereinbar und daher bundesrechtswidrig.

E. 1.2

Die Vorinstanz befasste sich im Beschluss vom 12. September 2016 mit der Frage der Zulässigkeit der Anklageänderung. Sie führte aus, mit der Rückweisung durch das Bundesgericht sei der Prozess hinsichtlich des davon betroffenen Streitpunktes wieder in das Stadium vor der Berufungsverhandlung zurückversetzt worden. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei eine Anklageänderung in Anwendung von Art. 379 StPO auch noch an der Berufungsverhandlung möglich. Voraussetzung dafür sei, dass es sich um den gleichen Prozessstoff und Lebensvorgang handle, der bereits im Untersuchungsverfahren und vor der ersten Instanz Thema gewesen sei. Vorliegend handle es sich um denselben Lebenssachverhalt, da es sowohl beim Vorwurf der vorsätzlichen als auch der fahrlässigen Tatbegehung um die Beurteilung der Erwerbstätigkeit ohne Arbeitsbewilligung gehe. Zur Beantwortung der Frage, ob der Beschwerdeführer mit Wissen und Willen ohne Arbeitsbewilligung gearbeitet habe oder ob er es pflichtwidrig unterlassen habe, bei der zuständigen Behörde nachzufragen, könne im Grundsatz auf denselben ermittelten Sachverhalt abgestellt werden. Es gehe einzig um eine Präzisierung innerhalb des gleichen Lebensvorgangs und um die subjektive Einordnung der fehlenden Arbeitsbewilligung bzw. um die diesbezügliche innere Motivation des Beschwerdeführers. Somit spreche nichts gegen eine Anklageänderung. Zudem würden auch die Parteirechte des Beschwerdeführers gewahrt. Denn der Beschwerdeführer habe mehrfach während des Verfahrens zum Vorwurf der fahrlässigen Deliktsbegehung Stellung nehmen können. Mit dem Beschluss des Kantonsgerichts, der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit zur Anklageänderung einzuräumen, sei noch kein verfahrensabschliessender Entscheid

verbunden und es sei auch nicht erkennbar, inwiefern durch das Vorgehen irreversible Nachteile entstehen könnten. Daher sei eine Anklageänderung im Sinne von Art. 333 Abs. 1 StPO durch die Staatsanwaltschaft zuzulassen.

E. 1.3

Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten befassen, die das Bundesgericht kassierte. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen. Entscheidend ist dabei die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Entscheids. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 S. 220 mit Hinweisen). Aufgrund der Bindungswirkung bundesgerichtlicher Rückweisungsentscheide ist es dem Berufungsgericht, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind (BGE 143 IV 214 E. 5.3.3 S. 222 mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung beruht auf dem Gedanken, dass das Strafverfahren prinzipiell mit dem Urteil der (oberen) kantonalen Instanz abgeschlossen ist (BGE 117 IV 97 E. 4a S. 104 mit Hinweisen).

E. 1.4

Die Vorinstanz hält zwar zutreffend fest, der Prozess werde mit der Rückweisung durch das Bundesgericht hinsichtlich des davon betroffenen Streitpunktes in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Fällung des kantonalen Urteils befunden habe (vgl. BGE 116 II 220 E. 4a S. 222). Weiter weist die Vorinstanz darauf hin, dass das Bundesgericht verschiedentlich entschieden hat, eine Anklageänderung im Sinne von Art. 333 Abs. 1 StPO sei in Anwendung von Art. 379 StPO auch noch an der Berufungsverhandlung möglich (Urteil 6B_904/2015 vom 27. Mai 2016 E. 1.4.1 mit Hinweisen). Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Anklageänderung im vorliegenden Fall zulässig war. Denn nachdem die Sache bereits einmal vom Bundesgericht beurteilt worden ist, muss auch die Rechtsprechung zur Bindungswirkung bundesgerichtlicher Rückweisungsentscheide berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung hätte die Vorinstanz nur dann einen Schuldspruch ausfallen dürfen, wenn sich dieser auf die ursprüngliche Anklage stützen liesse. Hingegen geht die Anklageänderung über das hinaus, was notwendig war, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen. Das vorinstanzliche Vorgehen widerspricht dem Grundsatz, wonach das Strafverfahren mit dem Urteil der oberen kantonalen Instanz prinzipiell abgeschlossen ist. Die Anklageänderung war vorliegend nicht zulässig. Der vorinstanzliche Schuldspruch verletzt Bundesrecht.

E. 2

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Das Urteil des Kantonsgerichts Graubünden vom 31. Oktober 2017 sowie der Beschluss vom 12. September 2016 sind aufzuheben und die Sache ist zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Damit erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den übrigen Rügen des Beschwerdeführers. Für das

bundesgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Graubünden hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Die Entschädigung ist praxisgemäss seinem Rechtsvertreter auszurichten. Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.